

Eigentums- und Vertragsrecht bei der Gestaltung und Erfüllung von Spargiro- und Sparkontoverträgen

Beim Abschluß und bei der Erfüllung von Spargiro- und Sparkontoverträgen (§ 238 ff. ZGB) verwirklichen die Partner durch eigenverantwortliches Handeln das Vertrags- und Eigentumsrecht des ZGB. Das Ineinandergreifen von Vertrags- und Eigentumsrecht ermöglicht eine optimale Gestaltung der vertraglichen Beziehungen und das Erreichen des Vertragszwecks.

W. M o t h e s und I. T a u c h n i t z² sind der im Lehrbuch des Zivilrechts, Teil 1, Berlin 1981, S. 149 ff., vertretenen u. E. unzutreffenden Position gefolgt, daß abgeleitet aus § 23 ZGB das subjektive Eigentumsrecht sich auch auf Forderungen und andere Rechte erstreckt.

In § 23 ZGB wird das persönliche Eigentum als sozial-ökonomische Kategorie erfaßt, zu der Sachen, Rechte und Forderungen gehören. Das ZGB verwendet den Begriff des persönlichen Eigentums zur Erfassung aller Vermögenswerte, die einem Bürger zustehen können.^{3,4}

Von der sozial-ökonomischen Kategorie des persönlichen Eigentums streng zu unterscheiden ist das Eigentumsrecht, das nur an Sachen i. S. des § 467 Abs. 1 ZGB (bewegliche Gegenstände, Grundstücke und Gebäude) existiert. Charakteristisches Merkmal des subjektiven Eigentumsrechts ist seine Sachbezogenheit. Diese ist zugleich das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung des Eigentumsrechts von anderen Vermögensrechten. Da das ZGB jedoch nicht den Begriff des Eigentumsrechts, sondern den des Eigentums verwendet, ist es zu Mißverständnissen gekommen. Die Bestimmungen der §§ 17 bis 42 ZGB machen aber deutlich, daß nur das Eigentumsrecht an Sachen geregelt wird. Folgerichtig bestehen für den Erwerb und Verlust von Sachen und Forderungen entsprechend der Struktur des ZGB unterschiedliche Regelungen.¹

Bei Spargiro- und Sparkontoverträgen spielt das Eigentumsrecht insoweit eine Rolle, als der Bürger beim Abschluß eines Spargirokontovertrags ein Eigentumsrecht nur an der ihm übergebenen Vertragsurkunde und beim Sparkontovertrag am Sparbuch erwirbt. Bei Ein- und Auszahlungen auf der Grundlage von Spargiro- und Sparkontoverträgen erwirbt der Zahlungsempfänger das Eigentumsrecht am Geld.⁵ Umgekehrt verliert der Zahlungspflichtige das Eigentumsrecht an dem Geld, das er dem Berechtigten übereignet (§ 26 ZGB).

Jedoch sind die den Inhalt der Spargiro- und Sparkontoverträge ausmachenden Rechte und Pflichten, die sich hauptsächlich aus den gesetzlichen Vertragstypen (§§ 238 bis 240 ZGB) und der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 705) ergeben, dadurch gekennzeichnet, daß ihnen das Merkmal der Sachbezogenheit fehlt. Deshalb kommen die eigentumsrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung, wenn das Konto entsprechend § 2 Abs. 2 AO über den Sparverkehr auf den Namen mehrerer Sparer eingerichtet wurde und das Innenverhältnis zwischen ihnen zu bestimmen ist. Mehrere Sparer sind Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner (§§ 435 und 434 ZGB).

Zutreffend hat I. T a u c h n i t z unter Bezugnahme auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 7. Januar 1986 — 3 OFK 29/85 —⁶ darauf hingewiesen, daß auf Forderungen die eigentumsrechtliche Bestimmung des § 30 ZGB nicht angewendet werden kann, da sie sich ausschließlich auf Sachen bezieht. Folgerichtig kann bei Einzahlungen auf das bei der Sparkasse geführte gemeinsame Konto kein Miteigentum der Sparer gemäß § 30 Abs. 1 ZGB entstehen, sondern in Höhe des Guthabens haben sie eine gemeinschaftliche Forderung, ohne daß damit bereits eine Feststellung über ihr Innenverhältnis getroffen wird.

I. T a u c h n i t z⁷ kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn sie im Hinblick auf das Innenverhältnis mehrerer Sparer den Standpunkt bezieht, daß diese Miteigentum durch vertragliche Vereinbarung begründen können (§ 34 ZGB). Ebenso wie § 30 ZGB keine Anwendung auf Forderungen findet, sind auch die §§ 34 bis 41 ZGB auf gemeinschaftliche Forderungen aus Spargiro- und Sparkontoverträgen nicht anwendbar. Miteigentum kann nur an Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Sachen begründet werden (§ 34 Abs. 1 ZGB).

Mit § 435 ZGB existiert eine Bestimmung, die die Beziehungen zwischen mehreren Sparern erschöpfend regelt. Danach sind die Gesamtgläubiger untereinander zu gleichen Teilen berechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 435 Abs. 2 Satz 1 ZGB). Das ist eine wichtige Auslegungsregel für den Fall, daß die beteiligten Sparer es unterlassen haben, ihre Anteile am Guthaben zu bestimmen, und diese nachträglich

nicht bestimmt werden können, weil sich aus den Umständen der Einrichtung des gemeinsamen Kontos und den vorgenommenen Einzahlungen keine Bestimmung der Anteile ableiten läßt.

Wechsel des Sparer im Spargiro- und Sparkontovertrag

Spargiro- und Sparkontoverträge zeichnen sich durch ihren Dauercharakter aus. Die unterschiedlichsten Gründe können dafür maßgebend sein, daß der Sparer aus dem Vertrag ausscheidet und an seine Stelle ein oder mehrere Sparer treten. Besonders bei Spargirokonten besteht häufig das Bedürfnis, das Konto aufrechtzuerhalten, weil Schuldner, z. B. Mieter eines privaten Wohngrundstücks, darauf ständig Einzahlungen vornehmen.

Nach § 240 Abs. 3 ZGB, §§ 9 Abs. 2, 16 Abs. 2 AO über den Sparverkehr kann der Sparer seine Forderung, die er gegenüber der Sparkasse in Höhe seines Guthabens hat, an einen Dritten abtreten und aus dem Vertrag ausscheiden.⁸ Für den Vertragseintritt eines neuen Sparer ist die Rechtsform der Abtretung deshalb vorgeschrieben, weil es vor allem um die Übertragung einer Forderung geht, während die Übernahme einer Verbindlichkeit durch den in den Spargiro- oder Sparkontovertrag eintretenden Sparer keine Bedeutung hat.

Nicht immer wurde beachtet, daß § 240 Abs. 3 ZGB ausschließlich den Wechsel eines Sparer im Vertragsverhältnis regelt. An die Stelle des bisherigen Sparer tritt ein anderer Sparer, u. U. auch mehrere Sparer.⁹ Hierzu bedarf es der schriftlichen Abtretungserklärung¹⁰ und der Umschreibung des Kontos bzw. zusätzlich der Umschreibung des Sparbuchs und der Übergabe an den neuen Berechtigten. Obgleich der neue Sparer nicht nur Gläubiger, sondern auch Schuldner der Sparkasse wird, bedarf die Abtretung nicht der Zustimmung der Sparkasse (§ 436 Abs. 1 ZGB), wohl aber ihrer Mitwirkung durch Umschreibung des Kontos auf den neuen Sparer. Für die Abtretungserklärung wird die Schriftform verlangt, weil der neue Berechtigte sich zwecks Umschreibung des Kontos und des Sparbuchs gegenüber der Sparkasse legitimieren muß.¹¹

Das Bezirksgericht Cottbus¹² hat zutreffend betont, daß § 240 Abs. 3 ZGB die spezielle Vorschrift für den Wechsel des Gläubigers in einem Sparkontovertrag ist. Der Vollzug einer Schenkung, die eine Forderung aus einem Sparkontovertrag zum Gegenstand hat, bedarf der Abtretung nach § 240 Abs. 3 ZGB und erfordert die schriftliche Abtretungserklärung, die Umschreibung des Sparkontos und die Übergabe des Spar-

² Ebenda.

³ Im ZGB ist an die Stelle des Begriffs Vermögen, der im BGB verwendet wurde, der Begriff Eigentum getreten. Dagegen werden im FGB beide Begriffe verwendet.

⁴ Während der Erwerb und Verlust des subjektiven Eigentumsrechts an beweglichen Sachen auf der Grundlage von Verträgen sowie kraft Gesetzes in den §§ 25 bis 32 ZGB geregelt ist, wird die Art und Weise der Übertragung von Forderungen und Rechten in den §§ 436 Abs. 1, 439 ZGB bestimmt.

⁵ Zum Geld als Objekt des Eigentumsrechts vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 151.

⁶ Vgl. I. T a u c h n i t z (II), a. a. O.

⁷ Ebenda.

⁸ § 9 Abs. 1 der AO über den Postspargirodienst — PostspargiroAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 87) erfordert für die Übertragung von Rechten aus einer Spareinlage die notariell beglaubigte Abtretungserklärung. Das Postspargirokonto wird durch das Postscheckamt auf den Namen des neuen Sparer umgeschrieben. Die Übertragung des Postspargirokontos wird wirksam, wenn dem Postscheckamt die Unterschriftsprobe des neuen Sparer vorliegt.

⁹ Bedeutung hat § 240 Abs. 3 ZGB u. a. für Erbaueinandersetzungsverträge, in denen einem Erben die zum Nachlaß gehörende Forderung übertragen wird; die (kraft Gesetzes Inhaber der Forderung gewordene) Erbengemeinschaft wandelt die Gesamtforderung in eine Einzelforderung um.

¹⁰ Die Formulierung im ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 1 zu § 436 (S. 473), daß für den Abtretungsvertrag „bei bestimmten Forderungen Formvorschriften“ bestehen „(z. B. § 240 Abs. 3 Satz 1 ...)“, ist insofern nicht korrekt, als § 240 Abs. 3 Satz 1 ZGB nicht für den Abtretungsvertrag, sondern nur für ein Element dieses Vertrages, nämlich die Abtretungserklärung, die Schriftform verlangt.

Unrichtig ist u. E. die Darlegung im Lehrbuch des Zivilrechts, Teil 2, a. a. O., S. 102, wonach „die Abtretung (als Vertrag) ... schriftlich zwischen dem Kontoinhaber und dem Dritten zu vereinbaren (§ 9 Abs. 2 SpVAO)“ ist.

¹¹ Da die schriftliche Abtretungserklärung nur vom Sparer unterzeichnet ist, hat der neue Berechtigte den Antrag auf Umschreibung beim Kreditinstitut zu stellen und sich durch Vorlage der ihm übergebenen Abtretungsurkunde zu legitimieren. Damit wird gesichert, daß eine Umschreibung nur mit Einverständnis des neuen Berechtigten erfolgt, womit zugleich das Zustandekommen eines Abtretungsvertrags bewiesen ist. Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, a. a. O., S. 102.

¹² Vgl. Urteil vom 27. JuU 1978 - 00 BZB 64/78 - (NJ 1979, Heft, S. 280).